

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

der

Thüringer Glasveredlung – Zu den Katzentreppen 12 – 99974 Mühlhausen

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil:

Stand 12/06

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (Teil II) und Leistungen (Teil III). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

II. Lieferbedingungen (Verkauf)

1. Angebote

- (1) Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages freibleibend und basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande.
- (2) Wird das Angebot aufgrund von produktbeschreibenden Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet und in Bezug genommen werden. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit), keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- (3) Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor.

2. Lieferungen

- (1) Der Vertragspartner ist gehalten, zumutbare Teillieferungen bestellter Ware anzunehmen.
- (2) Die Liefertermine und -fristen sind verbindlich, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, im Übrigen sind alle angegebenen Liefertermine und -fristen nicht verbindlich. Wir sind bestrebt, die etwa unverbindlich genannten Liefertermine einzuhalten, unter der Voraussetzung, daß wir selbst mit der bestellten Ware rechtzeitig und ausreichend versorgt werden.
- (3) Soweit Liefertermine und -fristen schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, verlängern sich diese jeweils um den Zeitraum, der von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen, Lieferverzögerungen sind von uns nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen eintreten, die uns die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unserer Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten.
- (4) Kann die versandbereitete Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

3. Annahme und Annahmeverzug

- (1) Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht fristgerecht ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über diese zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessenen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt bleiben die Rechte nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 15% des vereinbarten Preises ohne MwSt. als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit keine Barzahlung erfolgt, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung jetzt oder zukünftig zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder verkaufen, übereignen, verpfänden, verleihen oder für Forderungen Dritter aus seinem Besitz geben. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung und Verbindung hergestellte neue Ware. Hieran tritt uns der Vertragspartner insoweit seine Anwartschafts- und Miteigentumsrechte ab und vermittelt uns den Besitz.
- (2) Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, uns von jeder Pfändung, sonstiger Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder des Anwartschaftsrechts sofort zu unterrichten. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware ist der Vertragspartner nicht befugt.
- (3) Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln.

5. Rücktritt und Warenrücknahme

- (1) Das Geltendmachen unseres Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet. Wir sind daher auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vom Vertragspartner oder dem jeweiligen unmittelbaren Besitzer zurückzuverlangen und in Besitz zu nehmen.
- (2) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware endgültig eingestellt hat oder die endgültige Nichtlieferung auf höherer Gewalt beruht, sofern diese Umstände erst nach Vertragsschluß eingetreten sind und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Über die genannte Umstände werden wir den Vertragspartner benachrichtigen.
- (3) Weiterhin wird uns ein Rücktrittsrecht zugestanden, wenn der Vertragspartner über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht, seine Zahlung eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner unverzüglich Vorauskasse leistet. Beim Rücktritt sind einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entstandene Wertminderung ist zu berücksichtigen.

6. Gewährleistung

- (1) Unsere Ware ist sofort nach Erhalt auf vertragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit zu prüfen. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zu unverzüglicher Prüfung verpflichtet. Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr Eigenschaften, haften wir für offensichtliche und verdeckte Mängel.
- (2) Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs in unserem Hause. Die Rügefrist beginnt mit der Lieferung. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (3) Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturlauf, Farbunterschiede bei Bilderrahmen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- (4) Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:
 - unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“).
 - Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Aufhängpunkte bei vorgespannten, Biegebarren bei gewölbten Gläsern.
- (5) Als Gewährleistung kann der Vertragspartner, wenn die Mängelrüge berechtigt ist, zunächst nur Nachbesserung verlangen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Statt Nachbessern können wir nach unserer Wahl auch eine Ersatzsache liefern. Im Falle der Ersatzlieferung ist uns die mangelhafte Ware vom Vertragspartner zurückzugeben.
- (6) Der Vertragspartner kann die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung gleichwohl fehlschlägt oder wir uns weigern bzw. nicht in der Lage sind, eine Ersatzsache zu liefern.
- (7) Sämtliche Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche stehen nur dem Vertragspartner zu und sind nicht an Dritte abtretbar. Verkauf der Vertragspartner die von uns gelieferte Ware an Dritte, ist es ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf uns zu verweisen.
- (8) Garantie für gekaufte Ware wird nur insoweit geleistet, als diese aus vom Hersteller eingeräumt wird und die Garantiefrist den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. diese übertrifft.

7. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, wenn uns nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in Absatz 1 und 2 gelten gegenüber Verbrauchern mit der Weiterung, dass sich bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unsere Haftung auf den nach der Art Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

III. Leistungsbedingungen (Werkverträge)

1. Allgemeines

- (1) Für die Durchführung von Werkleistungen gelten nachfolgende Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt bei Bauleistungen ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), soweit nichts anderes festgelegt wurde. Diese kann auf Anforderung hin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

2. Auftragsumfang

- (1) Der Auftrag wird durch ein vorheriges Angebot im Leistungsumfang auch bzgl. der vermutlichen Kosten nach festgelegt. Erfolgt kein diesbezügliches Angebot, sollte sich über den vermutlichen Kostenumfang vorab verständigt und ggf. eine Kostengrenze gesetzt werden, bei deren Überschreiten das Einverständnis des Vertragspartners einzuholen ist.
- (2) Für Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag bzw. der Kostenschätzung nicht enthalten sind bzw. vom geplanten Leistungsumfang abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Vertragspartner gefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt und die Leistungen für die Auftragsdurchführung angemessen und notwendig waren, werden diese nach Aufwand und Zeit dem Vertragspartner berechnet.

3. Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel der Leistungen müssen uns durch den Vertragspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach dem Gefahrübergang schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die beanstandete Leistung zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung uns zur Verfügung steht.
- (3) Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung durch den Vertragspartner selbst verursacht wurden bzw. Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Mängel durch Verschleiß, durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an den erbrachten Leistungen vorgenommen werden.
- (4) Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas werden an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

4. erweitertes Pfandrecht

- (1) Uns steht gegen Forderungen aus dem Vertrag mit dem Vertragspartner ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit diesem Gegenständen in Zusammenhang stehen.
- (2) Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten und rechtskräftig sind.

5. Aufbewahrung

- (1) Die Aushändigung des Gegenstandes erfolgt gegenüber Dritten grundsätzlich nur gegen die Vorlage der Auftragsbestätigung bzw. des Abholcheines.
- (2) Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von uns mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang.
- (3) Einen Monat vor Ablauf dieser Frist wird dem Vertragspartner eine Verkaufandrohung zugesandt. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf der Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkaufswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Vertragspartner erstattet.

IV. Besondere Hinweise zur Glasqualität

Antik - Gläser

Bei dieser Glasart treten als Gußglas herstellungsbedingte Vertiefungen, Luftblasen und Oberflächenrauheiten auf. Schlieren und Blasen im Glaskern, auch wenn diese sich zur Oberfläche öffnen, sind gewollt und charakteristisch für Antik - Gläser. Durch die handwerkliche Fabrikationsart ist die Struktur zufällig und ungleich. Auch mehr oder weniger große vorwiegend in den Randbereichen befindliche blanke Zonen können diese Struktur aufweisen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise gelten stets ab dem Ort unseres Unternehmenssitzes. Alle vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Für die Berechnung gelten die Preise des Tages, der Lieferung oder Leistung. Dabei sind wir berechtigt, Preiserhöhungen unserer Lieferanten, Materialpreiserhöhungen sowie Lohnerhöhungen weiterzuberechnen. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung bzw. Leistung mehr als vier Monate, sind gegenüber Kunden, welche Nichtkaufleute sind, Preiserhöhungen entsprechend zulässig. Gleiches gilt für Warenlieferungen und Leistungserbringung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen.
- (3) Kosten für Verpackung, Transport oder ggf. Versicherung werden, falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, dem Kunden berechnet.
- (4) Rechnungs- bzw. Teilrechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungslegung bzw. Abholung, auch von Teillieferungen, durch den Kunden grundsätzlich in bar auszugleichen. Für Teilzahlungskäufe, soweit schriftlich vereinbart, gelten besondere zu vereinbarende Bedingungen.
- (5) Bei Bezahlung durch Scheck, Wechsel oder per Überweisung, soweit abweichend schriftlich vereinbart, gilt der Rechnungsbetrag erst dann als geleistet, wenn er unserem Konto gutgeschrieben ist und wir verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen können.
- (6) Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so hat der Kunde den Verzugschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, zu ersetzen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist der Ort unseres Unternehmenssitzes.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort unseres Unternehmenssitzes.
- (3) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlagert er nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort unseres Unternehmenssitzes. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VII. Gültigkeit

Sollte eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, wird die Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbedingungen davon nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen sollen so umgedeutet werden, daß ihr Zweck in wirksamer Weise erreicht werden kann.